

Den eigenen Willen rechtzeitig niederlegen

Pastor Hans Joachim Schliep zum Thema Patientenverfügung / Wintervortragsreihe des Loccumer Kreises

VON PETER OTTO

Osterholz-Scharmbeck. Der Wille eines Menschen ist sein gezieltes Streben, um bewusst persönliche Pläne und Ziele zu verwirklichen. Die Erfüllung dieses Willens strebt auch die Patientenverfügung an, in der jemand ausdrücklich festlegt, mit welchen medizinischen und pflegerischen Maßnahmen er einverstanden ist, wenn er einmal nicht mehr „einwilligungsfähig“ sein sollte. Über Inhalt und Form einer solchen „gesundheitsbezogenen Vorausverfügung“ referierte am Mittwoch Pastor Hans Joachim Schliep im Rahmen der Wintervortragsreihe des Loccumer Kreises.

Die Veranstaltung zum Thema „Mein Wille geschehe“ fand im gut besetzten Saal des St. Willehadi-Gemeindehauses statt. Schliep ist als Referent im Zentrum für Gesundheitsethik in der Evangelischen Akade-

mie Loccum in Hannover tätig. Das Grundgesetz gesteht jedem Menschen zu, selbst zu bestimmen, wie er sein Leben in Würde gestalten will. Dazu gehöre auch die Möglichkeit, auf ärztliche Behandlungen oder Eingriffe zu verzichten sowie medizinische beziehungsweise pflegerische Maßnahmen einzuschränken, betonte der Referent. Dies müsse aber im Falle einer „Einwilligungsunfähigkeit“ vorher schriftlich festgelegt worden sein. Verbindlich werden könne die Patientenverfügung jedoch nur, wenn sie konkret abgefasst und einzelne Maßnahmen präzise bejaht oder ausgeschlossen werden.

Der Gesetzgeber habe jedem mit der Patientenverfügung ein Angebot unterbreitet, frühzeitig zu darzulegen, „was ich gesundheitsbezogen mit mir geschehen lassen möchte“. Eine Verpflichtung sei das nicht. Jeder könne die Verfügung aber für sich formlos schriftlich aufsetzen. Vorausset-

zung sei, dass er bei der Abfassung volljährig und „einwilligungsfähig“ ist und dass er seinen Willen festlegt, bevor eine medizinische oder pflegerische Maßnahme nötig ist. Das bestätige er durch seine Unterschrift. Diese Patientenverfügung könne jederzeit wieder formlos widerrufen werden. Ratsam sei es, dass die Verfügung mit nahestehen-



Pastor
Schliep. Joachim
FOTO: POT

den Personen und einem Arzt abgesprochen und die schriftliche Form an einem auffindbaren Ort hinterlegt werde. Ist ein Patient nicht mehr in der Lage, seinen Willen selbst zu artikulieren, bestellt ein Betreuungsgericht einen Betreuer, der den Willen des Pa-

tienten stellvertretend nach dessen Verfügung durchsetzt. Der Betreuer prüft, ob die in der Verfügung getroffenen Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Hier müssten sich der Betreuer/Bevollmächtigte und die behandelnden Ärzte miteinander absprechen.

Natürlich berge die Abfassung einer Patientenverfügung auch Probleme, gab der Referent zu. Die Einstellung eines Menschen könne sich ändern, so dass der gegenwärtige Wille später so nicht mehr gelte. Das auf das Patientenwohl bedachte ärztliche Heilverfahren könne mit dem Patientenwillen kollidieren. Wer deutet den Patientenwillen richtig, der Arzt oder der Betreuer? Der Mensch, der eine Patientenverfügung verfasst, sollte sich darüber klar sein, worin seine Würde besteht. Will er bis zuletzt über sein Dasein eigenmächtig verfügen oder sich „in Gott ergeben“.